

Nicht beachtete Kreuzallergie bei Schmerzmittelgabe

Fall

Wegen eines Herzinfarkts wurde der 41 Jahre alte Antragsteller 2013 in einer Medizinischen Klinik mit koronarem Stent versorgt. Der Antragsteller hatte die Klinikärzte in Kenntnis gesetzt, dass bei ihm ein Analgetika-sensitives Asthma bronchiale und eine ASS-Unverträglichkeit bestehe. Sein Allergiepass wurde kopiert, die Kopie zu den Krankenakten genommen. Wenige Tage nach der Entlassung traten erneut Symptome wie bei einem Herzinfarkt auf, was zur Einweisung in dieselbe Klinik führte, doch handelte es sich nur um eine vasospastische Angina pectoris. Am Abend des Einlieferungstages bat der in der Aufnahmestation befindliche Antragsteller die Stationschwester wegen Kopfschmerzen um ein Schmerzmittel. Er wies sie auf die Intoleranz gegenüber Metamizol und Celecoxib hin, ebenso auf die Empfehlung von Opiaten. Ihre Frage, ob er Novalgin vertrage, beantwortete er mit Nichtwissen und verwies auf seinen Allergiepass, auf den im Krankenblatt hingewiesen wird. Dieser erwähnt die oben erwähnten Allergien und die Empfehlung, zur Schmerzmitteltherapie Opiate und Opioide einzusetzen.

Weil der zuständige erste ärztliche Dienst nicht zu erreichen war, wandte sich die Schwester an den im dritten ärztlichen Dienst tätigen Antragsgegner, der vom Antragsteller bis dahin nichts wusste. Die Schwester hatte die Krankenakte einschließlich Allergiepass nicht bei sich, sondern nur das Krankenblatt. Auf diesem war unter der Rubrik „Allergien“ nur die ASS-Allergie vermerkt, außerdem der Hinweis auf einen Allergiepass. Der Antragsgegner verordnete daraufhin 30 Tropfen Metamizol (Novalgin).

15 Minuten später traten beim Antragsteller Atemprobleme auf, die sich dramatisch verschlimmerten und Herzrasen sowie starke Atemnot. Außerdem bildeten sich Hautquaddeln, die Hände schwellen an. Beim Patienten kam es zu Angstgefühlen und Panik. Der alarmierte diensthabende Arzt erkannte sogleich, dass Novalgin ein Medikament aus der Gruppe Metamizol oder Celecoxib ist und behandelte die anaphylaktische Reaktion adäquat.

Diskussion

Der Antragsteller macht den Antragsgegner für diesen Vorfall verantwortlich; er habe ihn in Todesgefahr gebracht. Der Antragsgegner verweist darauf, dass im Krankenblatt nur die ASS-Allergie vermerkt gewesen sei. Eine solche sei isoliert möglich, wenngleich – wie er wisse – dann häufig Kreuzallergien bestünden.

Die Kommission hat im Hinblick auf die bestehenden Unverträglichkeiten die Gabe von Novalgin als fehlerhaft beurteilt und eine Verantwortlichkeit des Antragsgegners bejaht. Zwar wäre es sinnvoll gewesen, wenn der aufnehmende Arzt neben der ASS-Unverträglichkeit auch die Empfehlung, zur Schmerztherapie Opiate zu verwenden, aus dem Allergiepass in das Krankenblatt übernommen hätte, und wenn die Krankenschwester die ihr vom Antragsteller gegebenen Informationen an den Antragsgegner weitergegeben hätte. Dennoch hätte der Antragsgegner sich vor der Verordnung von Novalgin ein eigenes Bild von den allergologischen Besonderheiten des Antragstellers verschaffen müssen, zumal Kreuzallergien mit ASS-Unverträglichkeit bekannt sind und auch ihm bekannt waren.



Aus Fehlern lernen: In loser Folge veröffentlicht das Ärzteblatt Baden-Württemberg ausgewählte und interessante Fälle aus der Arbeit der Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht.

*Autorenteam:
Dr. iur. Eberhard Foth,
Ulrike Hespeler,
Matthias Felsenstein,
Dr. med. Manfred Eissler*